

LANDKREIS DIEPHOLZ
GEMEINDE SCHWARME
Gemarkung Schwarme
Flur 8
Maßstab 1:1000

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERK
KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK
ERLÄUBNISVERMERK: Vervielfältigungserlaubnis für die GEMEINDE SCHWARME
ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT: SYKE AM 23.04.79 AZ: 1009/79

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST
DIE STÄDTBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE
VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 20.01.1979)
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN
GEOMETRISCH EINWANDFREI, DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKS-
GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEITEN IST EINWANDFREI MÖGLICH.
SYKE DEN 11.12.1980

(L.S.) gez. Steinhauer
Verw. Dir.

DER RAT DER GEMEINDE SCHWARME HAT IN SEINER SITZUNG AM 30.05.1979
DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER BESCHLUSS WURDE GEMÄSS
§ 2 ABS.1 DER NEUFASSUNG DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 18. AUGUST 1976
(BGBI. S. 2256) AM 27.06.1979
DURCH KREISZEITUNG BEKANNTGEMACHT.
Schwarze DEN 18.12.1980

gez. Schierenbeck (L.S.) gez. Lütj
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR / GEMEINDEDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM

SYKE DEN 01.03.1979 LANDKREIS DIEPHOLZ
GEÄNDERT AM 14.08.1979 AUSSENSTELLE SYKE
GEÄNDERT AM 27.06.1980 DER OBERKREISDIREKTOR
IM AUFRAGE

(L.S.) gez. Gabelin
DIPL.-ING.
BAUBERRAT

DER RAT DER GEMEINDE SCHWARME HAT IN SEINER SITZUNG AM 12.05.1980
DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS
§ 26 ABS. 8 DES BUNDESBAUGESETZES AM 27.08.1980
DURCH KREISZEITUNG BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 07.09.1980
BIS 07.10.1980 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
Schwarze DEN 18.12.1980 STADT / GEMEINDE SCHWARME

gez. Schierenbeck (L.S.) gez. Lütj
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR / GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE SCHWARME HAT DEN BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG
AM 8.12.1980 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN
UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
Schwarze DEN 18.12.1980 STADT / GEMEINDE SCHWARME

gez. Schierenbeck (L.S.) gez. Lütj
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR / GEMEINDEDIREKTOR

DER VOM RAT DER GEMEINDE SCHWARME IN DER SITZUNG VOM 8.12.1980 BESCHLOSSENE
BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT GEMÄSS § 11 BBAUG NACH MASSGABE DER
VERFÜGUNG 309.3 NEU-2402-21(917) VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT.
HANNOVER, DEN 10.02.1981

BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER
IM AUFRAGE

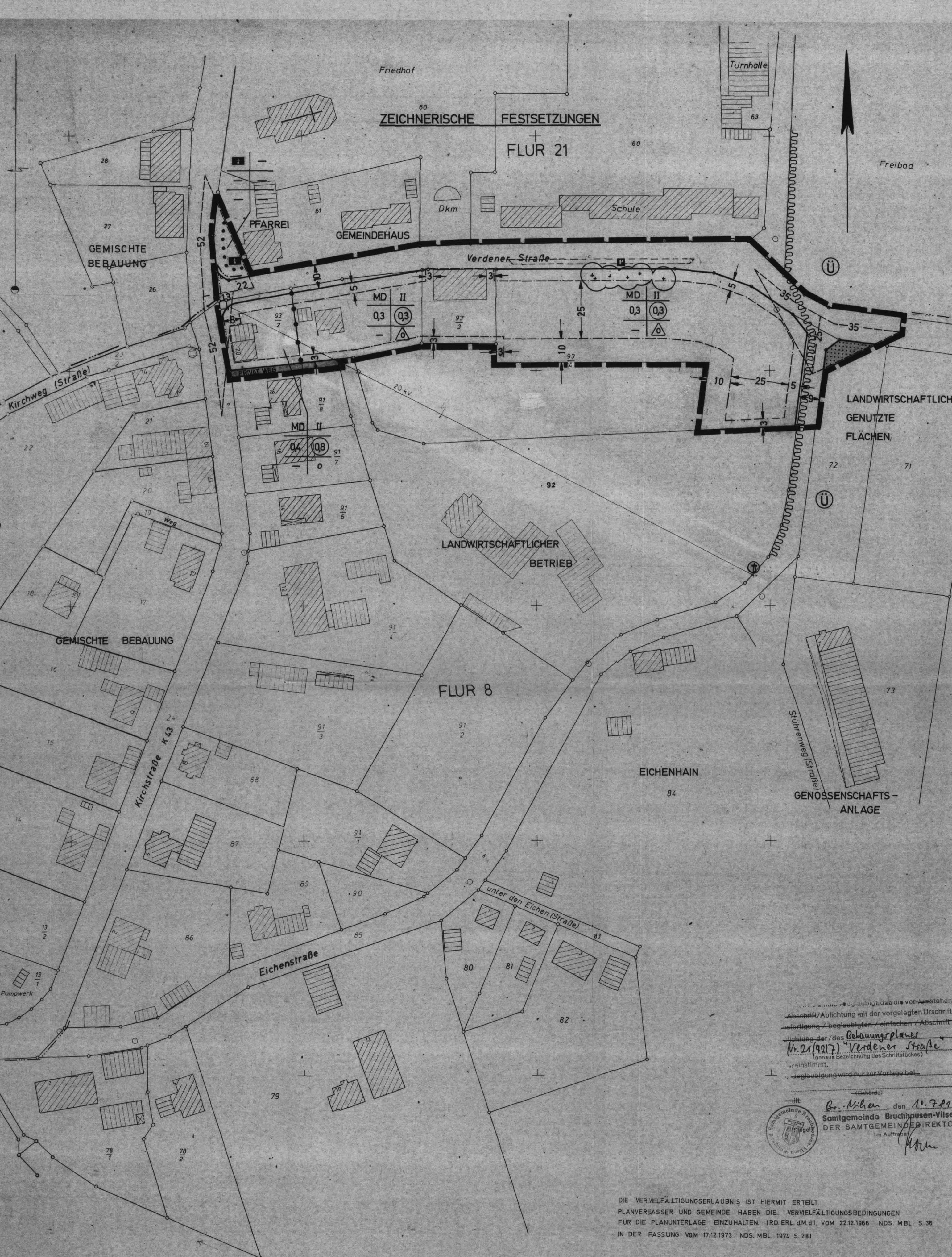
(L.S.) gez. Mette

DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND
AM 13.5.1981 DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM AMTLICHEN VERKÜNDIGUNGSBLATT DER
BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER UND IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS DIEPHOLZ BEKANNTGEMACHT
WORDEN. DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN LIEGT MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 12 BBAUG
BEI DER STADT- / GEMEINDE- VERWALTUNG AB 13.5.1981 ÖFFENTLICH AUS UND
KANN WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN EINGEGEHEN WERDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANNTMACHUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
Schwarze DEN 9.7.1981

(L.S.) gez. i.v. Werder
GEMEINDEDIREKTOR

VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN)
NACH § 9 IN VERBINDUNG MIT § 30 BBAUG

STADT / GEMEINDE SCHWARME	
PLAN NR. 21 (92/7)	BEB.-PLAN „VERDENER STRASSE“
MASSTAB 1:1000	
GEZEICHNET Poggenburg / Wikner	BEARBEITER Hoffmann / Schorting



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND
IHRE NUTZUNG (§ 9 ABS.1 NR.10 BBAUG)

SICHTDREIECKE: INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE
NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER
0,80m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN
EBENE VERSPERRT.

2. BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN (§ 9 ABS.1 NR 25b BBAUG)
DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTE BAUMGRUPPE
IST DAUERND ZU ERHALTEN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

BAUGEBIET	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHLE	GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
—	BAUWEISE

FÜLLSCHEMA DER
NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MD DORFGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
0,3	GRUNDFLÄCHENZAHLE
0,4	GESCHOSSFLÄCHENZAHLE

BAUWEISE, BAUGRENZEN

- o OFFENE BAUWEISE
- △ OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN INNERHALB DER BAUGRENZEN UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS-FLÄCHEN AUSSERHALB DER BAUGRENZEN

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

KIRCHE

VERKEHRSFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- PRIVATE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN LÄNGSAUFSTELLUNG

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

- BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN
- SICHTDREIECK

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
- GESETZLICHES ÜBERSCHWEMMUNGSgebiet

DIE Vervielfältigungserlaubnis IST HIERMIT ERTEILT.
PLANVERFASSER UND GEMEINDE HABEN DIE Vervielfältigungsbedingungen
FÜR DIE PLANUNTERLAGE EINZUHALTEN (RD ERL d.M. 01. VOM 22.12.1966 NDS. MBL. S. 36
IN DER FASSUNG VOM 17.12.1973 NDS. MBL. 1973 S. 28)



Bruchhausen, den 10.7.81
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
DER SAMTGEMEINDEDIREKTOR
Im Auftrage